

Teil A: Aufstellungsbeschluss nachrichtlich

Die Gemeinde Polling hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.06.2023 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Hospiz Polling mit Errichtung Kinderhospiz“ beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 1,24 ha und beinhaltet die Flurstücke Flur Nr. 165 (TFI.), 161/3 und 171/1, Gemarkung Polling.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Westen durch verschiedene Nutzungen (Hospiz, Kloster, Kindergarten)
- Im Süden durch die Klosterkirche mit Anbau
- Im Norden durch die Tassilostraße
- Im Osten durch die Weilheimer Straße / St2057

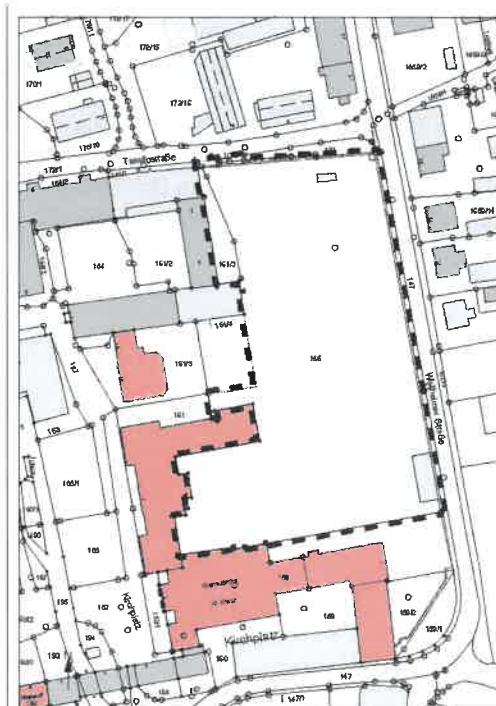
Das Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebiets zur Erweiterung des bestehenden Hospizes.

Aufgrund der Bestimmungen in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vom 27.07.2011 (für Hospize gültig ab 2016) kann das Hospiz in den bestehenden Räumlichkeiten nur mit einer Ausnahmegenehmigung bis maximal 2036 betrieben werden. Die anhaltend hohe Nachfrage legt eine Erweiterung nahe, da zu unserem großen Bedauern derzeit viele Menschen gar nicht oder nicht zum richtigen Zeitpunkt aufgenommen werden können. Sowohl die Ertüchtigung der Räumlichkeiten als auch die Erweiterung sind im Bestandgebäude des Klosters nicht zu realisieren. Deshalb ist vor allem die Verlegung und die Erweiterung auf 16 Gästezimmer in den Neubau geplant.

Die gegenständliche Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung wird im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt (ohne Maßstab):



Bekanntmachung der Gemeinde Polling

Polling, 29.10.2024

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Teil B: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan " Erweiterung Hospiz Polling mit Errichtung Kinderhospiz "

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung " Erweiterung Hospiz Polling mit Errichtung Kinderhospiz " mit textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 02.10.2024 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB "durchzuführen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung " Erweiterung Hospiz Polling mit Errichtung Kinderhospiz " mit Begründung in der Fassung vom 02.10.2024 kann auf der Homepage der Gemeinde Polling (<https://www.polling.de>) im Zeitraum vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 abgerufen und eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso bei der Gemeinde Polling während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail gemeindeverwaltung@polling.de abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich per Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.10.2024 wurde in der Sitzung am 02.10.2024 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Polling, 29.10.2024


Walter Hildebrandt
Bauamtsleitung

angeheftet am:
30.10.2024
Abgenommen am:
07.12.2024
Zeichen: